



Gemeinde Reinholterode

*1. Änderungssatzung
der
Gebührensatzung
zur
Friedhofssatzung
der
Gemeinde Reinholterode*

Die Gemeinde Reinholterode erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) sowie der §§ 1,2,11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKO) i.d. Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83), die folgende, mit Beschluss Nr. 65 - 15/2015 vom Gemeinderat am 09. September 2015 beschlossene,

*1. Änderungssatzung
der Gebührensatzung
zur
Friedhofssatzung
der Gemeinde Reinholterode*

§ 1 - Änderungen

1. § 8 – Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte der Abs. 2 erhält nachstehenden Zusatz:

- a) Für die Überlassung der Urnenreihengrabumfassungen (Grabfeld 8) wird folgende Gebühr erhoben: 333,00 Euro.

§ 2 – Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Friedhofssatzung vom 03. Februar 2006 bleiben unverändert.

§ 3 – Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Reinholterode vom 03. Februar 2006, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

37308 Reinholterode, den 02. Oktober 2015

Gemeinde Reinholterode

gez.
Friese
Bürgermeister

(- Dienstsiegel -)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 30. September 2015, bestätigte

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Reinholterode

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Reinholterode i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Reinholterode, den 02. Oktober 2015

Gemeinde Reinholterode

gez.
Friese
Bürgermeister

(- Dienstsiegel -)